

Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO)

vom 16.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 17 v. 26.04.2013, S. 74),

- geändert durch die 1. Änderung vom 18.08.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 72 v. 28.08.2020, S. 609)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 16.04.2013 für das Gebiet der Stadt Norderney folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Stadt Norderney, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Kurbereich:

Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst wie der Erholung dienen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Badestrände:

Alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie der Strandabschnitt zwischen dem Strandaufgang „Am Januskopf“ bis zum Strandaufgang „Detmold“ in seiner Gesamtheit.

3. Brauchtumsfeuer:

Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen

§ 3 Störungen durch Baumaßnahmen

(1) Baukräne und Baugroßmaschinen sind in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres abzubauen. In dieser Zeit sind Baustellen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) hin mit einem 2 Meter hohen geschlossenen Bauzaun (blickdicht) zu versehen.

- (2) Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist (z.B. durch Benetzen und Abdecken) und die Straßen sowie Nachbargrundstücke nicht verunreinigt werden.

§ 4 Störungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durch üble Gerüche oder Ungeziefer gestört wird.
- (2) Hunde sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen im Kurbereich sowie an den Badestränden stets beaufsichtigt zu führen. Es besteht anzjährig eine Anleinpflcht für Hunde für die vorgenannten Örtlichkeiten (mit Ausnahme der Wiesenfläche des „Alten Fliegerhorstes“). Die für Badestrände gelten die Regelungen der jeweils gültigen Strand und Badeordnung der Staatsbades Norderney GmbH bleiben unberührt.
- (3) Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde oder Pferde, sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen, sofern diese einer Nutzung durch Personen unterliegen, sowie an den Badestränden von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 5 Auflassen von Drachen

- (1) Das Auflassen von Drachen ist so zu betreiben, dass eine Gefährdung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.
- (2) Lenkdrachen dürfen nicht an den Badestränden, auf den Promenaden, den Strandzuwegungen, den Liegewiesen oder Flächen, die der Strandkorbaufstellung dienen, sowie einer Pufferzone von 100 m zu diesen Bereichen benutzt werden.

§ 6 Hausnummern

- (1) Die Hausnummer, mit der gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) jeder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sein Grundstück versehen muss, ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Stadt Norderney, bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen und ständig vorzuhalten.
- (2) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und/oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben und auch in der

Dunkelheit sichtbar sein. Sie muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich erkennbar sein.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 7 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Brauchtumsfeuer sind so einzurichten und zu sichern, dass eine Brandgefahr für die Umgebung ausgeschlossen ist und keine sonstige Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt entstehen kann.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Ostersonntag oder Ostersonntag abgebrannt werden. Das Weihnachtsbaum-Verbrennen darf nur im Monat Januar stattfinden.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norderney kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.
- (2) Ausnahmen können jederzeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll möglichen Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 12 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung vom 08.03.2012 außer Kraft

26548 Norderney, den 16.04.2013

STADT NORDERNEY

(L. S.)

(Ulrichs)
Bürgermeister



Übersichtsplan
Kurbereich

westlich (links) der Linie

Datum	Name
Bearb. 06.03.13	Zastrau
Gez.	
Gepr.	

*gemäß
§ 2 Nr. 1 Neufassung*

Blatt